

NR. 1096 | 29.09.2015

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Economics  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft  
mit dem Abschluss Master of Science  
an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 28.09.2015

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Science an der Ruhr-Universität Bochum**  
vom 28. September 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeines .....	2
§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums.....	2
§ 2 Akademischer Grad.....	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen, Anwesenheitspflicht und Credit Points (CP).....	3
§ 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen .....	5
§ 6 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen.....	7
§ 7 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten.....	8
§ 8 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen.....	9
§ 9 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen.....	10
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	10
§ 11 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester .....	11
§ 12 Prüfungsausschuss.....	12
§ 13 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	13
II. Masterprüfung und Masterarbeit.....	13
§ 14 Art und Umfang der Masterprüfung.....	13
§ 15 Zulassung zur Masterarbeit .....	13
§ 16 Masterarbeit .....	14
§ 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit .....	15
§ 18 Wiederholung der Masterarbeit.....	15
§ 19 Bestehen der Master-Prüfung .....	16
III. Schlussbestimmungen.....	16
§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen.....	16
§ 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades .....	17
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten.....	17
§ 23 Übergangsbestimmungen .....	17
§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	18
Studienplan .....	19

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang ‚Economics‘.
- (2) Das Masterstudium baut auf dem Bachelorstudiengang Management and Economics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft auf. Es vermittelt unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt vertiefte Fachkenntnisse und Fähigkeiten in ausgewählten Bereichen der Wirtschaft in der Weise, dass die Studierenden zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, zu wissenschaftlich fundierter Problemlösung und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Die Studierenden des Masterstudiengangs lernen komplexe theoretische Modelle und moderne empirische Methoden der Volkswirtschaftslehre kennen. Das dabei vermittelte Wissen umfasst mehrere Teilgebiete der Volkswirtschaftslehre. Das Studium findet auf dem aktuellen Stand der internationalen Forschung statt und umfasst auch überfachliche Fähigkeiten zur Durchführung und Darstellung volkswirtschaftlicher Analyse.
- (4) Ihre erworbenen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten befähigen die Studierenden, sowohl bekannte als auch neue Fragestellungen und Probleme der Volkswirtschaftslehre selbstständig oder in Arbeitsgruppen zu analysieren und darauf aufbauend Lösungsvorschläge zu erarbeiten.
- (5) Die Studierenden sind nach Abschluss ihres Studiums befähigt, in allen Bereichen nationaler und internationaler öffentlichen Organisationen, privater Unternehmen sowie universitären und außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen tätig zu werden, in denen die Durchführung und Darstellung einer fundierten theoretischen und/oder empirischen volkswirtschaftlichen Analyse auf dem Stand der internationalen Forschung gefragt ist. Die im Rahmen des Masterstudiengangs erworbenen Fähigkeiten sind insbesondere dort von Vorteil, wo Kompetenzen auf unterschiedlichen Teilgebieten der Volkswirtschaftslehre gleichzeitig benötigt werden. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums besitzen die Studierenden außerdem die notwendigen wissenschaftlichen Kompetenzen für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

### § 2 Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.).

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studiengang kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten im Umfang von 180 CP oder eines vergleichbaren Studiengangs verfügt.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis über mindestens 40 ECTS-Punkte im Bereich der Volkswirtschaftslehre und 15 ECTS-Punkte im Bereich der Mathematik und Statistik. Zur Aufnahme in den Studiengang sind englische Sprachkenntnisse mindestens der Niveaustufe B2 GeR (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) erforderlich. Der Nachweis kann durch das deutsche Abiturzeugnis, den Abschluss eines rein englischsprachigen Bachelorstudiengangs gemäß Satz 1 oder durch internationale Prüfungen bzw. dort erreichte Punktwerte erbracht werden (TOEFL internet-based 87 Punkte oder gleichwertige Leistungen). Über Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann ergänzende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von nicht mehr als 10 CP sowie den Zeitraum für ihre Erbringung festlegen wenn nicht alle Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Sätze 2 bis 4 erfüllt sind. Über Ausnahmen entscheidet aufgrund eines begründeten Antrags der Prüfungsausschuss.
- (4) Zum Master-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Masterstudiengang in einem volkswirtschaftlichem Fach oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 2 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

#### **§ 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen, Anwesenheitspflicht und Credit Points (CP)**

- (1) Die generelle Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus Modulen im Umfang von 90 CP sowie der Masterarbeit im Umfang von 30 CP.
  - (2 a) Module im Masterstudiengang Economics werden grundsätzlich in englischer Sprache angeboten. Ein ordnungsmäßiges Studium in englischer Sprache einschließlich der Prüfungen ist jederzeit gewährleistet.
  - (2 b) Im Masterstudiengang Economics müssen mindestens 90 CP in Modulen erworben werden. Davon müssen 30 CP aus den folgenden Wahlpflichtmodulen des Kernbereichs erworben werden:
    - Econometrics (10)
    - Microeconometrics (10)
    - Microeconomics I (5)
    - Microeconomics II (5)
    - Macroeconomics I (5)
    - Macroeconomics II (5)

Mindestens 45 weitere CP müssen in Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics außerhalb des Kernbereichs oder den verbleibenden Wahlpflichtmodulen des Kernbereichs erworben werden. Maximal 15 CP können in beliebigen an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angebotenen Wahlpflichtmodulen aus Masterstudiengängen bzw. auf vorherigen Antrag beim Prüfungsausschuss in an anderen Fakultäten angebotenen Masterwahlmodulen mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug erworben werden. Jede Modulprüfung zu den Wahlpflichtmodulen des Kernbereichs wird in der Regel in jedem Semester angeboten. Neben den Modulen sind 30 CP durch die Masterarbeit zu erbringen.

- (2 c) Im Masterstudiengang Economics sind zwei Spezialisierungen möglich. Eine Spezialisierung ist die Zusammenfassung von mehreren Modulen zu einem Studienschwerpunkt. Im Masterstudiengang Economics werden folgende Spezialisierungen angeboten:
  - a) International Economics and Finance und
  - b) Economic Policy.

Zur Erreichung einer Spezialisierung müssen bestimmte Module in einem Mindestumfang von jeweils 40 CP erfolgreich absolviert werden. Die für eine Spezialisierung be-

stimmten Wahlpflichtmodule ergeben sich aus der Beschreibung der Spezialisierungen im Modulhandbuch. Ferner ist die Masterarbeit (30 CP) in der gewählten Spezialisierung anzufertigen.

- (3) Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit CP versehene, abprüfbare, eigenständige Qualifikationseinheiten, die aus einer oder mehreren Veranstaltungen bestehen und ein Stoffgebiet zusammenfassen. Sämtliche Bestandteile eines Moduls müssen in einem Semester angeboten werden. Module werden mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und CP vergeben werden. Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch in seiner jeweils aktuellen Fassung gibt Auskunft über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele aller Module. Es informiert über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen und über die notwendigen Vorkenntnisse und enthält einen Studienplan für den Studiengang. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die im jeweiligen Modul vermittelten Lehrinhalte. Diese Modulprüfung findet im gleichen Semester wie das Modul statt und wird grundsätzlich in der Lehrsprache des Moduls abgelegt. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Modulabschlussprüfung und in Ausnahmefällen aus mehreren Teilprüfungen. In den Modulteilprüfungen können unterschiedliche Prüfungsformen angewandt werden. Die Prüfungsformen und -modalitäten aller Modulabschluss- und Modulteilprüfungen müssen spätestens in den ersten vier Wochen der Vorlesungszeit von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt und veröffentlicht werden. Dies erfolgt durch Aushang oder Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Bewertung eines Moduls soll den Studierenden spätestens sechs Wochen nach der letzten Modulteilprüfung oder der Abschlussprüfung des Moduls mitgeteilt werden. Die Mitteilung erfolgt durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 8 bewertet.
- (5) Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden CP gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) verwendet. Ein CP nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS. CP werden vergeben, sobald eine Prüfung mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurde. CP für Modulteilprüfungen werden nicht angerechnet. Für die Module werden je nach Arbeitsaufwand 5 oder 10 CP vergeben. Die oder der Modulverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Zeitstunden pro CP das Modul mit der ihm zugeordneten Modulprüfung erfolgreich absolviert werden kann. Sobald insgesamt 120 CP im Rahmen der Masterprüfung erreicht sind, können keine weiteren CP aus den gemäß Studienplan zu absolvierenden Modulen erworben werden. Solange 120 CP noch nicht erreicht sind, kann eine Anmeldung zu Modulprüfungen in dem Umfang geschehen, dass bei Bestehen der Modulprüfungen maximal 140 CP erreicht werden. Die über die erforderlichen 120 CP hinausgehenden CP gehen in die Berechnung der Gesamtnote mit ein.
- (6) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Rahmen des modularisierten Lehrangebots angeboten:
  - Vorlesung
  - Ringvorlesung
  - Übung
  - Seminare

- Kolloquium
  - Tutorium
  - Projektseminar
  - Berufspraktikum.
- (7) In Vorlesungen werden die Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge.
  - (8) Ringvorlesungen sind umfassenden Themen gewidmet. Vortragende sind im Wechsel die Lehrenden eines Faches oder -bei interdisziplinärer Ausrichtung -einer Fachgruppe bzw. mehrerer Fächer.
  - (9) Übungen dienen der Vertiefung von Fachkenntnissen und dem Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Fähigkeiten anhand exemplarischer Themen.
  - (10) Seminare dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sie sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
  - (11) Kolloquien dienen der vertiefenden Diskussion ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen.
  - (12) Tutorien werden von qualifizierten Studierenden unter Verantwortung einer bzw. eines Lehrenden durchgeführt; sie dienen der gemeinsamen Einübung kooperativer Lern- und Arbeitsformen in studentischen Kleingruppen sowie der Vertiefung von Fachkenntnissen. Für die Tutorinnen und Tutoren bietet diese Tätigkeit zugleich ein 'hochschuldidaktisches Praktikum', in dem sie ihre Fähigkeit zur Wahrnehmung und Steuerung von Gruppenkommunikationsprozessen reflektieren und entwickeln und auf diese Weise in ihrem Studium beruflich relevante Fähigkeiten der Vermittlung erwerben können.
  - (13) Projektseminare sind Veranstaltungen mit besonderer Organisationsform, deren Ziel es ist, die Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen innerhalb und außerhalb der Hochschule vorzubereiten.
  - (14) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.

### **§ 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen**

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden, benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen gemäß Studienplan, der als Anlage zu den Studiengangspezifischen Bestimmungen beigefügt ist, sowie der benoteten schriftlichen Master-Arbeit. Diese sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein.
- (2) Prüfungsleistungen können in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, eines Seminarbeitrags, eines Referates oder Präsentation, einer Hausarbeit, einer Projektarbeit, einer praktischen Prüfung, eines Praktikumsberichts oder eines Praxissemesterberichts erbracht werden. Die endgültige Form der Prüfungsleistung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben.

- (3) In einer **Klausur** soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Klausuren können in elektronischer Form an Arbeitsstationen abgelegt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP. Sie wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt und beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden. Die Dauer des Bewertungsverfahrens darf sechs Wochen nicht überschreiten. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Enthält die Klausur teilweise Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen.
- (4) In einer **mündlichen Prüfung** soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzer abgenommen. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die mündliche Prüfung soll je Kandidatin oder je Kandidat 15 bis höchstens 45 Minuten dauern. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Note. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) **Seminarbeiträge** sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin in Form eines Vortrages und ggf. einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht sowie ggf. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung und von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin bewertet werden. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende den eigenen Vortrag gehalten und an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen zur Diskussion der Seminarbeiträge teilgenommen hat. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende den Vortrag nicht gehalten und ggf. die ergänzenden schriftliche Ausarbeitung nicht fristgerecht eingereicht und nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat.
- (6) Ein **Referat** ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- (7) Im Rahmen einer schriftlichen **Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und ggf. weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Die

Festlesung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP.

- (8) Eine **Projektarbeit** stellt die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas dar. Dabei können auch Gruppenleistungen von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Die zu erbringende Leistung ist von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren und am Ende der Lehrveranstaltung individuell zu bewerten.
- (9) Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die in dieser Ordnung nicht benannt werden.

### § 6 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Zur Teilnahme an einem Modul einschließlich der Modulprüfung darf zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Economics eingeschrieben ist oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Ausbildung der Studierenden nach Satz 1 und im Hinblick auf die konkrete Art und den konkreten Zweck der Lehrveranstaltungen kann deren Teilnehmerzahl begrenzt werden. Der Zugang zu den Prüfungen ist schriftlich innerhalb der durch Aushang bekannt gegebenen Fristen beim Prüfungsamt mit der erstmaligen Anmeldung zu einer Modulprüfung zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a. eine aktuelle Studienbescheinigung,
  - b. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Prüfung in dem belegten Studiengang oder eines als gleichwertig anerkannten Studiengangs bestanden, nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist oder auf andere Weise verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  - a. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b. die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c. die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder
  - d. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in einem vergleichbaren Studiengang befindet.

Mit der Zulassung zur ersten Prüfung erhält die oder der Studierende die Unterlagen zur Anmeldung zu weiteren Modulprüfungen über z.B. die elektronische Prüfungsverwaltung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Die Zulassung zu den weiteren Prüfungen steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrechterhalten bleibt und keine weiteren Versagensgründe auftreten.
- (3) Bis einschließlich des dritten Fachsemesters ist die Zulassung zu allen Modulen des Studiengangs möglich. Die Zulassung zu Wahlpflichtmodulen außerhalb des Kernbereichs im vierten oder höheren Fachsemester der bzw. des Studierenden setzt den erfolgreichen Abschluss von Wahlpflichtmodules des Kernbereichs im Umfang von 30 CP voraus. Auf Antrag des bzw. der Studierenden kann der Prüfungsausschuss in Einzelfällen Ausnahmen gewähren.
- (4) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt über das Internet innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und per Aushang sowie im Internet veröffentlichten Fristen.



Zu einer Wiederholungsprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Summe der bereits erzielten CP und der CP der jeweils neu angemeldeten Modulprüfungen darf 110 nicht übersteigen.

- (5) Eine Abmeldung von einer Modulprüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungstermins ohne Angaben von Gründen erfolgen.

### § 7 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung;

2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note 4,0 oder besser, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

- (2) Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn
- a) mindestens 50 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind bzw. mindestens 50 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden
- oder, falls auf der Basis der Regelung unter a) nur 20 % der an der Prüfung Teilnehmenden die Klausur mit mindestens 4,0 bestehen,
- b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erreichenden Punkte um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreiten.

Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent

1,7, wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent

2,3, wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent

2,7, wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent

3,0, wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent

3,3, wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind.

Eine nicht ganzzahlige Punktzahl wird aufgerundet.

Die Note lautet 4,7, wenn weniger als die Mindestpunktzahl, aber mindestens 50 % der Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

Die Note lautet 5,0, wenn weniger als 50 % der Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach Absatz 2 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.

- (3) Setzt sich eine Note als gewichteter Mittelwert aller Noten einzelner Prüfungsleistungen zusammen, so lautet sie

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft.

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen: Bestehensgrenzen, erreichte Punktzahl, Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Vomhundertsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

- (4) Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen ergibt sich die Modulnote als gewichtetes Mittel aller Teilprüfungen. Die Gewichtung ergibt sich aus der konkreten Modulbeschreibung des Modulhandbuchs. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Lautet eine Bewertung „mangelhaft“ (schlechter als 4,0), die andere jedoch „ausreichend“ (4,0) oder besser, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt.

## § 8 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Wird eine Modulprüfung in einem Modul schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so
- a) können Wahlpflichtmodule des Kernbereichs wiederholt werden, sofern noch nicht 12 Prüfungsversuche in den Wahlpflichtmodulen des Kernbereichs unternommen wurden.
  - b) kann das gleiche Wahlpflichtmodul mit der dazugehörigen Modulprüfung einmal wiederholt werden.
  - c) kann die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen der Wahlpflichtmodule ein alternatives Modul belegen.

Einzelne Teilprüfungen können weder nachgeholt noch nachgebessert werden. Die Wiederholung von einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

- (2) Sind die Wahlpflichtmodule des Kernbereichs endgültig nicht erfolgreich absolviert oder ist der Prüfungsanspruch auf andere Weise verloren gegangen, so ist auch der Studiengang endgültig nicht bestanden und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbefehlsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird bei Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält.
- (3) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern bzw. zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abzunehmen.

### **§ 9 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen**

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Verstoß gegen die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung

zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden. Sofern eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Täuschungshandlung oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, entfällt für die entsprechende Modulprüfung die Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe a), außer es handelt sich um ein Wahlpflichtmodul des Kernbereichs des Studiengangs. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen und ist die Täuschungshandlung oder Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 3 in einer Teilprüfung begangen worden, so gilt die gesamte Modulprüfung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 11 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des in dieser Prüfungsordnung geregelten Master-Studiengangs nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.

- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen, die nicht an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft erbracht wurden kann nur in Höhe von maximal 40 % der für den Studiengang vorgesehenen CP erfolgen.
- (7) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem im Studiengang erwerbenden 120 CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

### § 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Dabei ist die Fachstruktur der Fakultät zu berücksichtigen. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. In Fällen, die einen unverzüglichen Beschluss erfordern, entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Eilentscheidung ist vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Zulassung gemäß § 3, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Bekanntgabe von Beschlüssen oder Beratungsergebnissen erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.
- (7) Dem Prüfungsausschuss steht als Geschäftsstelle das Prüfungsamt zur Verfügung. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsamtes.

### **§ 13 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.
- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 12 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **II. Masterprüfung und Masterarbeit**

### **§ 14 Art und Umfang der Masterprüfung**

Die Masterprüfung besteht aus:

- erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 4,
- der Masterarbeit und
- einer mündlichen Prüfung zur Masterarbeit.

### **§ 15 Zulassung zur Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
  - an der RUB für den hier geregelten Master-Studiengang eingeschrieben oder als Zweithölerin bzw. Zweithörer eingeschrieben ist,
  - sich zur Masterarbeit angemeldet hat,

- sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat und
  - erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang von mindestens 60 CP nachweisen kann, von denen mindestens 30 CP im Kernbereich absolviert wurden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
  - (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Masterarbeit.

### § 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anspruchsvolles Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Durch die bestandene Masterarbeit werden 24 CP erworben. Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person des Studiengangs ausgegeben und betreut werden. Die Betreuung durch eine/n nicht der Fakultät angehörende/n Prüfenden ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreters bzw. Stellvertreterin.
- (3) Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Masterarbeit. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (5) Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt einschließlich etwaiger Vorbereitungszeiten 18 Wochen. Die Masterarbeit ist grundsätzlich in Englisch zu verfassen. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfers Abweichungen genehmigen. Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Bei empirischen Arbeiten können die Prüfenden eine Verlängerung der Frist zwischen der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit um drei oder sechs Wochen festlegen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass der schriftliche Teil der Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (7) Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen verlängern. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal zwei Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues

Thema gestellt. Die schriftliche Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.

- (8) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit stellt eine 30-45 minütige Disputation dar, in der die Kandidatin oder der Kandidat auf kritische Fragen zu ihrer bzw. seiner Masterarbeit antwortet und in der darüber hinaus eine Themen- oder Fragestellung der Masterarbeit vertiefend erörtert wird. Diese Themen- oder Fragestellung wird mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Kolloquium vereinbart. Der mündliche Teil der Masterarbeit entspricht 6 CP. Die mündliche Prüfung ist von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzer abzunehmen.
- (9) Die Masterarbeit ist im Fach Economics anzufertigen. Die gesamte Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil beträgt 18 Wochen. Sie teilt sich auf in eine Vorbereitungsphase im Umfang von 4 Wochen, die mit der Zuweisung des Themas durch den/die Prüfer/in bzw. den Prüfungsausschuss abschließt, und der Bearbeitung des Themas im Umfang von 14 Wochen.

### **§ 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Bei Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Masterarbeit verantwortliche Person sein. Die zweite prüfungsberechtigte Person wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Jede prüfende Person vergibt eine Note. Die Gesamtbewertung der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Maßgabe von § 7 Absatz 3 Satz 2 gebildet. Lautet eine Bewertung „mangelhaft“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person aus dem Kreis der prüfungsberechtigten bestimmt.
- (3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens des schriftlichen und mündlichen Teils darf acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Beide Teile der Masterarbeit müssen separat bestanden werden. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt das Bestehen des schriftlichen Teils voraus. Zur mündlichen Prüfung ist vom Prüfer mit einer Frist von einer Woche einzuladen. Bei Nichtbestehen des mündlichen Teils kann dieser einmal wiederholt werden. Bei wiederholtem Nichtbestehen des mündlichen Teils gilt der gesamte Versuch als nicht bestanden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem gewichteten Mittel des schriftlichen und des mündlichen Teils. Die Gesamtnote der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Abschluss beider Teile (des schriftlichen und des mündlichen) und spätestens acht Wochen nach Abschluss des letzten Teils mitzuteilen.

### **§ 18 Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.



- (2) Für die Wiederholung kann die Kandidatin oder der Kandidat einen anderen Prüfer vorschlagen.
- (3) Die Masterarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder als mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet gilt.

### **§ 19 Bestehen der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich absolviert sind, die Masterarbeit mindestens „ausreichend“ 4,0 ist und 120 CP erreicht wurden.
- (2) Mit bestandener Master-Prüfung ist das Master-Studium abgeschlossen.
- (3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich als mit CP gewichtetes arithmetisches Mittel aller benoteten Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit.
- (4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module endgültig nicht bestanden sind oder wenn die Masterarbeit im zweiten Versuch mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder als mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen**

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent spätestens innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, das Thema und die Note der Abschlussarbeit aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis entsprechende Angaben über die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen eine Bescheinigung über den Rangplatz der erzielten Gesamtnote in Bezug auf alle im Prüfungstermin erzielten Gesamtnoten ausgestellt; zur Bestimmung des Rangplatzes wird abweichend von § 7 Absatz 3 Satz 2 die Durchschnittsnote auf vier Dezimalstellen berechnet. Die Studiengangspezifischen Bestimmungen können weitere Regelungen zum Inhalt des Zeugnisses treffen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent die Master-Urkunde in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma-Supplement weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

### **§ 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

### **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis zu einem Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 23 Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig für einen in dieser Ordnung geregelten Studiengang an der RUB eingeschrieben haben.
- (2) Der Anspruch auf Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung erlischt gemäß Absatz 4 drei Jahre nach dem Inkrafttreten einer neuen Prüfungsordnung, die die hier vorliegende Prüfungsordnung ersetzt.
- (3) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2015/2016 in den Studiengang Economics eingeschrieben haben, findet auf Antrag diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.
- (4) Zum Ende des Sommersemesters 2018 kann letztmalig eine Masterprüfung nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Economics vom 8. August 2013, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum 970, abgelegt werden. Ab Wintersemester 2018/2019 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

**§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 20.05.2015.

Bochum, den 28. September 2015

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler

## Studienplan

### Studienbeginn im Wintersemester:

Fachsemester	CP					
	5	10	15	20	25	30
1	Econometrics (10) und/oder Macroeconomics II (5) und/oder Microeconomics I (5)			WPM	WPM	WPM
2	Microeconometrics (10) und/oder Macroeconomics I (5) und/oder Microeconomics II (5)			WPM	WPM	WPM
3	WPM	WPM	WPM	WPM	WPM	WPM
4	Masterarbeit (30)					

### Studienbeginn im Sommersemester:

Fachsemester	CP					
	5	10	15	20	25	30
1	Microeconometrics (10) und/oder Macroeconomics I (5) und/oder Microeconomics II (5)			WPM	WPM	WPM
2	Econometrics (10) und/oder Macroeconomics II (5) und/oder Microeconomics I (5)			WPM	WPM	WPM
3	WPM	WPM	WPM	WPM	WPM	WPM
4	Masterarbeit (30)					